

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena, Stephan Bothe und Thorsten Paul Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Sicherheitslage und Einsatzbewertung nach wiederholten Amok-Alarmen an Schulen in Wilhelmshaven**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena, Stephan Bothe und Thorsten Paul Moriße (AfD), eingegangen am 13.10.2025 - Drs. 19/8705, an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 17.11.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Innerhalb von 18 Monaten kam es in Wilhelmshaven zu drei Amok-Alarmen an Schulen - im April 2024 an der Oberschule Stadtmitte, im Juni 2024 an der Grundschule Mühlenweg und zuletzt im Oktober 2025 an der Marion-Dönhoff-Schule. Diese wiederholten Bedrohungslagen führten jeweils zu umfangreichen Polizeieinsätzen, bei denen zahlreiche Einsatzkräfte mit Maschinenpistolen Schulen absicherten, Verkehrswege sperrten und Schüler evakuierten.

Auch wenn die Bedrohungen sich bisher nicht als tatsächliche Amoktaten bestätigt haben, zeigen die wiederholten Vorfälle eine zunehmende Belastung der Sicherheitskräfte und Schulen. Bürger fragen, inwieweit derartige Großeinsätze - insbesondere bei parallelen oder zeitgleichen Gefahrenlagen im Stadtgebiet oder im Landkreis - Auswirkungen auf die allgemeine Sicherheitslage der Bevölkerung haben, welche organisatorischen und finanziellen Konsequenzen diese Einsätze nach sich ziehen und welche präventiven Maßnahmen die Landesregierung trifft, um derartige Vorfälle künftig zu verhindern.

**1. Wie viele Einsatzkräfte waren bei den Amok-Alarmen an der Marion-Dönhoff-Schule, der Grundschule Mühlenweg und der Oberschule Stadtmitte jeweils im Einsatz, und welche Behörden waren beteiligt?**

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV).

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Beantwortung der vorliegenden Frage würde Einblicke in polizeitaktische Grundsätze eröffnen, die nicht für Dritte bestimmt sind. Zudem könnte die Veröffentlichung von konkreten Zahlen an eingesetzten Einsatzkräften durch das polizeiliche Gegenüber gezielt ausgenutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Frage im Rahmen dieser Kleinen Anfrage nicht möglich, da das Bekanntwerden der abgefragten Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zufügen könnte.

Dies vorangestellt kann mitgeteilt werden, dass bei allen angesprochenen Einsatzlagen ausschließlich Kräfte der Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland sowie Angehörige der Diensthundeführerstafel der Polizeidirektion Oldenburg beteiligt waren.

**2. Wurden während dieser Großeinsätze andere Notrufe oder Gefahrenlagen im Stadtgebiet oder im Landkreis mit verminderter Einsatzstärke bearbeitet?**

Während der drei Einsatzlagen kam es zu keinen Einschränkungen der allgemeinen Einsatzfähigkeit. Alle weiteren Notrufe und Gefahrenlagen konnten lageangepasst und ohne verminderte Reaktionszeiten bearbeitet werden.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die Sicherheitslage der Bevölkerung bei parallelen oder zeitgleichen Gefahrenlagen, wenn ein Großteil der Einsatzkräfte durch solche Amok-Alarm-Einsätze gebunden ist?**

Die bestehenden Strukturen und Abläufe der Polizei Niedersachsen ermöglichen eine schnelle Anpassung an dynamische Lagen und stellen sicher, dass auch bei mehreren gleichzeitigen Bedrohungen die polizeiliche Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Im Rahmen solcher Gefahrenlagen werden die territorialen Zuständigkeiten temporär angepasst und verschiedene Einsatzbereiche durch Kräfte anderer Dienststellen übernommen. Zudem erfolgt durch speziell geschulte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eine lageangepasste Priorisierung der Einsatzanlässe, um eine effiziente Ressourcensteuerung zu gewährleisten.

Damit ist die Sicherheitslage der Bevölkerung auch bei parallelen und zeitsynchronen Einsatzlagen insgesamt stabil. Die Konzepte sowie Aufbau- und Ablauforganisationen werden fortlaufend überprüft und weiterentwickelt, um auf sich wandelnde Einsatzlagen jederzeit angemessen reagieren zu können.

**4. Welche Kosten entstanden durch die genannten Einsätze, und wer trägt diese Kosten?**

Für Einsätze der Polizei zur Gefahrenabwehr werden nur in bestimmten, in Nummer 108 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) festgelegten Fällen Gebühren erhoben. Nach Tarifnummer 108.1.4 der Anlage zur AllGO erhebt die zuständige Behörde für Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat Gebühren. Unter diese Nummer kann auch das Vortäuschen einer Amok-Lage fallen. Es könnten Gebühren bis zu 15 000 Euro erhoben werden. Die Kosten nach Tarifnummer 108 der AllGO kommen neben den Kosten der Strafprozessordnung und dem Gerichtskostengesetz zum Tragen.

In einem der betreffenden Fälle konnte bislang ein Tatverdächtiger bzw. eine Tatverdächtige ermittelt werden. Da es sich hierbei um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können derzeit keine weitergehenden Informationen erfolgen. Diese Person käme dann auch als Kostenschuldner für die o. g. Gebühren in Betracht.

Die Kosten für die polizeilichen Einsatzmaßnahmen an der Marion-Dönhoff-Schule sowie der Oberschule Stadtmitte bewegen sich im unteren fünfstelligen Bereich.

Für den Einsatz an der Grundschule Mühlenweg liegt keine gesonderte Kostenaufstellung vor.

**5. Gibt es Erkenntnisse zu Zusammenhängen zwischen den drei Vorfällen, und falls ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?**

Zwischen den drei Vorfällen bestehen nach aktuellem Ermittlungsstand keine Zusammenhänge.

**6. Welche rechtlichen Schritte werden bei festgestelltem Missbrauch (z. B. durch falsche Drohungen oder Notrufe) eingeleitet, und in welchen Fällen erfolgten bereits Ermittlungen oder Sanktionen?**

In Fällen falscher Drohungen oder Notrufe leitet die Polizei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) ein. Darüber hinaus wird jeweils geprüft, ob die verursachende Person zu den Kosten herangezogen werden kann (vgl. Antwort zu Frage 4).

In den drei genannten Fällen in Wilhelmshaven wurde jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 126 StGB eingeleitet.

**7. Inwieweit sieht die Landesregierung gegebenenfalls die Notwendigkeit, Einsatzkonzepte für derartige Bedrohungslagen unter dem Aspekt der Einsatzfähigkeit bei gleichzeitigen Gefahren neu zu bewerten?**

Bestehende Einsatzkonzepte werden regelmäßig evaluiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Konzepte eine effektive Bewältigung von Bedrohungslagen ermöglichen. Eine kontinuierliche Überprüfung im Rahmen der polizeilichen Fortentwicklung ist Bestandteil der strategischen Ausrichtung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**8. Liegen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bereits Erkenntnisse über den Anrufer im jüngsten Fall an der Marion-Dönhoff-Schule vor (z. B. Geschlecht, Alterseinschätzung, Stimmcharakteristik oder technische Rückverfolgung des Anrufs)?**

Es wurde ein Kind als Verursacher des Notrufs identifiziert. Weitere Angaben können im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren nicht gemacht werden.